rhein kreis neuss

Tätigkeitsbericht 2017/2018 WTG-Behörde





Liebe Leserinnen und Leser,

die Überprüfung von Pflegeeinrichtungen und Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist eine besonders wichtige Aufgabe der Kreisverwaltung. Sie dient dem unmittelbaren Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und leistet einen Beitrag zu deren Lebensqualität.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf Landesebene stellt den gesamten Bereich der Eingliederungshilfe vor große Herausforderungen und Neuerungen. Hiervon werden auch die Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung betroffen sein. In der Altenpflege spüren wir die Auswirkungen des demographischen Wandels durch die Zunahme der Zahl der Menschen, die auf pflegerische Hilfsangebote angewiesen sind. Gleichzeitig erfordert die Situation auf dem Arbeitsmarkt in der Pflege besondere Anstrengungen, mehr Fachkräfte zu gewinnen.

Der vorliegende Bericht der WTG-Behörde zeigt, dass die Menschen im Rhein-Kreis Neuss in allen Wohnformen im Sinne des WTG auf die Prüfungen und die damit verbundene Qualitätssicherung durch die Kreisverwaltung vertrauen können. In nur wenigen Einrichtungen war ordnungsbehördliches Handeln erforderlich, und die weit überwiegende Anzahl der Häuser bei uns leistet so gute Arbeit, dass es gar nicht erst zu Beschwerden bei der "Heimaufsicht" kommt.

Ein gutes Pflege- und Betreuungsniveau in den kommenden Jahren aufrecht zu erhalten, ist eine Herausforderung, der sich der Rhein-Kreis Neuss weiter engagiert stellen wird. Mit der "Verbindlichen Bedarfsplanung" nach dem Alten- und Pflegegesetz, der Erstellung der Fachstudie "Pflege junger Menschen im Rhein-Kreis Neuss", der überregional bekannten "Pflegefinder-App" und dem "Bündnis für Pflegeausbildung" sind wir im Rhein-Kreis Neuss dabei weiter auf einem guten Weg.

Ihr

Hans-Jürgen Petrauschke

Landrat

ligan terrauxilla

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde für die Berichtsjahre 2017 und 2018 gemäß § 14 Abs. 11 WTG

Inhalt

	Aufgaben der Ordnungsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)	3
	Überblick über die einzelnen Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde	4
	Mitarbeiter der WTG-Behörde	4
	Ansprechpartner der WTG-Behörde	5
Ge	eltungsbereich und Angebotstypen des Wohn-und Teilhabegesetzes (§ 2 WTG)	6
	Gesamtübersicht aller Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)	6
	1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	7
	Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI im Bereich Pflege (Stand 31.12.2018)	
	Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Eingliederungshilfe (Stand 31.12.2018)	
	Prüfverfahren in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	8
	Übersicht der durchgeführten Prüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	10
	Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	10
	Überwachung der Personalstruktur in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	11
	Übersicht der eingegangenen Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Pflege in den Jahren 2017 und 2018	12
	2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	14
	Übersicht Wohngemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)	15
	Prüfverfahren in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften	16
	3. Angebote des Servicewohnens	17
	Übersicht Servicewohnen im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)	17
	4. Ambulante Dienste	18
	Übersicht Ambulante Dienste im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)	18
	5. Gasteinrichtungen	19
	Übersicht Gasteinrichtungen(Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)	
M	itwirkung und Mitbestimmung	20
Ea	arit und Aushlick	21

Hinweis: Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter

Die WTG-Behörde stellt sich vor

Aufgaben der Ordnungsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)

Die zentrale Aufgabe der WTG-Behörde besteht darin, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Dazu sieht das WTG die Information und Beratung der Nutzer und ihrer Angehörigen und Betreuer, der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsgremien sowie der Betreiber von Leistungsangeboten vor.

Zudem prüft die WTG-Behörde als Ordnungsbehörde in regelmäßigen Abständen, ob die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der in den Geltungsbereich des WTG fallenden Leistungsangebote von diesen erfüllt werden.

Die Wichtigkeit der Arbeit der WTG-Behörde zeigt sich auch darin, dass viele Entscheidungen in Abstimmung mit dem Amtsleiter sowie dem Kreisdirektor und dem Landrat getroffen werden.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nimmt die WTG-Behörde auch an den vom zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) organisierten Dienstbesprechungen in Düsseldorf teil. In den Sitzungen werden häufig Anwendungsfragen zum WTG sowie aktuelle Entwicklungen diskutiert und besprochen.

Darüber hinaus fallen noch weitere - nicht gesetzlich vorgeschriebene - Aufgaben in den Tätigkeitsbereich der WTG-Behörde. Unter anderem organisiert die WTG-Behörde seit vielen Jahren den Arbeitskreis der Einrichtungsleitungen, welcher mehrmals im Jahr stattfindet und zu dem alle Einrichtungsleitungen der vollstationären Alten- und Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss eingeladen sind. In den beiden Berichtsjahren fanden insgesamt sechs Treffen statt, in denen jeweils aktuelle gesetzliche und politische Entwicklungen besprochen wurden, z. B. wurden die Ergebnisse aus dem Gutachten der örtlichen Bedarfsplanung vorgestellt. Gemeinsam mit dem Arbeitskreis wurde auch die erfolgreiche "Heimfinder-App" (mittlerweile "Pflegefinder-App") auf den Weg gebracht.

Außerdem hat die WTG-Behörde in den beiden Berichtsjahren noch Fortbildungen für die Betreuungskräfte der Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss zu verschiedensten Themen rund um Pflege und Demenz angeboten. Veranstaltet im Kreishaus Grevenbroich, fanden sie bei den Pflegeeinrichtungen großen Anklang. 2017 und 2018 wurden jeweils fünf Veranstaltungen mit insgesamt 200 Teilnehmern durchgeführt.

Zusammen mit dem Gesundheitsamt übernimmt die WTG-Behörde auch einzelne Kurse an der St. Elisabeth-Akademie in Buschhausen, dem ehemaligen Fachseminar für Altenpflege

(Hildegard Pautsch-Bildungszentrum). Dort stellen sich die zuständigen Mitarbeiter den angehenden Pflegefachkräften in Person und Funktion vor und erläutern ihre Tätigkeiten sowie die gesetzlichen Grundlagen.

Des Weiteren ist die WTG-Behörde mit regionalen Arbeitskreisen vernetzt, die zum kollegialen Austausch zwischen anderen WTG-Behörden und den zuständigen Bezirksregierungen dienen.

Überblick über die einzelnen Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde

Vorschrift	Tätigkeit	
§ 11 Abs. 1 WTG	Beratung von Personen mit berechtigtem Interesse über die Rechte	
	und Pflichten der Leistungsanbieter und Nutzer	
§ 12 Abs. 2 WTG	Koordinierungsfunktion beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in	
	Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden	
§ 14 WTG	Überwachung der Leistungsangebote durch unangekündigte Regel- o-	
	der Anlassprüfungen	
§ 15 Abs. 1 WTG	Beratung der Leistungsanbieter bei festgestellten Mängeln	
§ 15 Abs. 2 WTG	Erlass von Anordnungen zur Beseitigung einer eingetretenen oder Ab-	
	wendung einer drohenden Beeinträchtigung des Nutzerwohls und zur	
	Durchsetzung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten	
§ 15 Abs. 2 WTG	Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzer	
§ 15 Abs. 2,3 WTG	Untersagung des Betriebes eines Leistungsangebots	
§ 15 Abs. 5 WTG	Erteilung eines Beschäftigungsverbots für Mitarbeiter eines Leistungs-	
	angebots	
§ 17 WTG	Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wie z. B. den	
	Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der	
	Krankenversicherung (MDK) bzw. Prüfdienst der privaten Pflegeversi-	
	cherung (PKV) sowie Trägern der Sozialhilfe	
§ 42 WTG	Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren	
	Informationsveranstaltungen in Betreuungseinrichtungen für Nutzer,	
	Angehörige und Vertretungsgremien	
	Mitwirkung in Arbeitskreisen	
§ 14 Abs. 11 WTG	Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsbericht)	

Mitarbeiter der WTG-Behörde

Organisatorisch ist die WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss dem Kreissozialamt unter der Leitung von Herrn Siegfried Henkel zugeordnet und verfügt über derzeit 3 Mitarbeiter mit einem Stellenumfang von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung und

bei Fragestellungen rund um die Themen Hygiene und Infektionsschutz arbeitet die WTG-Behörde eng mit dem von Herrn Dr. Michael Dörr geleiteten Kreisgesundheitsamt in Person von Herrn Klaus Stutz (Gesundheitsaufseher) sowie im Bereich der Arzneimittelsicherheit mit der Amtsapothekerin Frau Antje Mierisch und ihrer Kollegin Frau Gudrun Pietruska-Wulf zusammen.

Des Weiteren besteht eine gute Verbindung zur von Herrn Gerd Gallus geleiteten Leistungsabteilung des Kreissozialamtes, da der Rhein-Kreis Neuss auch als örtlicher Träger der Sozialhilfe fungiert. Frau Bieberich-Muckel als Pflegesachverständige des Kreises unterstützt die WTG-Behörde ebenfalls in ihrer Arbeit, oftmals bei Einzelbeschwerden, aber auch bei Regelund Anlassprüfungen.

Baurechtliche Fragestellungen, insbesondere bei Neubauten oder Umbauten von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Tagespflegeeinrichtungen, werden gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeitern des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe erörtert und abgestimmt.

Außerdem arbeitet man auch unabhängig von der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtung gut mit der Knappschaft in Bochum als Landesverband der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie mit dem Medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenversicherungen (MDK) und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherungen (PKV) zusammen.

Ansprechpartner der WTG-Behörde

Mitarbeiter	Funktion, Tätigkeit	Kontaktdaten
Mertens, Marcus	Produktgruppenleitung	Tel.: 02181 / 6015030 Fax: 02181 / 60185030 Mail: marcus.mertens@rhein-kreis-neuss.de
Böhme, Christian	Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Be- reich der Altenpflege, Gasteinrichtun- gen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste	Tel.: 02181 / 6015036 Fax: 02181 / 60185036 Mail: christian.boehme@rhein-kreis-neuss.de
Schiffer, Birgit	Sachbearbeitung Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Be- reich der Altenpflege, Fortbildungspla- nung	Tel.: 02181 / 6105019 Fax: 02181 / 60185019 Mail: birgit.schiffer@rhein-kreisneuss.de
Raecher, Sabine	Sachbearbeitung Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Be- reich der Eingliederungshilfe und Wohngemeinschaften	Tel.: 02181 / 6015736 Fax: 02181 / 60185736 Mail: <u>sabine.raecher@rhein-kreis-neuss.de</u>

Die WTG-Behörde ist wie folgt zu erreichen:

Rhein-Kreis Neuss Der Landrat WTG-Behörde Lindenstraße 2-6 41515 Grevenbroich

Email: wtg@rhein-kreis-neuss.de

Hinweise und Beschwerden können auch über ein auf der Homepage des Kreises eingerichtetes Portal an das WTG-Team weitergeleitet werden. Das Portal ist über den folgenden Link zu erreichen:

http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/heim-pflege/maengelmelder/index.php

Geltungsbereich und Angebotstypen des Wohn-und Teilhabegesetzes (§ 2 WTG)

Das WTG gilt für Betreuungseinrichtungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

Angebote im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
- 2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
- 3. Angebote des Servicewohnens,
- 4. ambulante Dienste und
- 5. Gasteinrichtungen.

Gesamtübersicht aller Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)

Kommune	Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG
Neuss	84
Grevenbroich	30
Dormagen	23
Kaarst	23
Meerbusch	24
Korschenbroich	15
Jüchen	17
Rommerskirchen	6
Gesamt	222

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Man spricht von einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot, wenn folgende drei Kriterien erfüllt sind:

- 1. Die Einrichtung muss den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen.
- 2. Die Einrichtung ist in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig.
- 3. Die Einrichtung wird entgeltlich betrieben.

Eine Einrichtung ist eine organisatorisch selbstständige Einheit mit einer einheitlichen Personaleinsatzplanung. Es ist unerheblich, ob die Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind oder von mehreren Leistungsanbietern erbracht werden.

Dieser Angebotstyp umfasst die "typischen" stationären Pflegeheime bzw. Betreuungseinrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen Wohnraumüberlassung und umfassende Betreuungs- / Pflegeleistungen miteinander verbunden sind.

Außerdem gibt es im Rhein-Kreis Neuss zwei "Spezialeinrichtungen", die keine Pflegeeinrichtungen im klassischen Sinne sind, allerdings aufgrund ihres jeweiligen Gesamtkonstruktes als Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in den Geltungsbereich des WTG fallen. Hierbei handelt es sich um die Seniorengemeinschaft St. Andreas im Kloster Langwaden mit 29 Plätzen sowie die Park-Residenz in Neuss mit 25 Plätzen. Diese beiden Einrichtungen wurden in den beiden Berichtsjahren ebenfalls im Rahmen von WTG-Prüfungen kontrolliert.

Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI im Bereich Pflege (Stand 31.12.2018)

Kommune	Dezember 2016		Dezember 2018		3	
	Einrichtun-	Plätze	davon	Einrichtun-	Plätze	davon
	gen		KZP	gen		KZP
Neuss	13	1223	62	13	1223	80
Grevenbroich	8	716	43	8	694	41
Dormagen	7	548	32	7	548	40
Kaarst	4	291	8	4	286	13
Meerbusch	6	554	27	6	554	25
Korschenbroich	4	321	20	4	321	13
Jüchen	2	205	16	2	191	16
Rommerskir-	2	160	10	2	160	9
chen						
Gesamt	46	4018	218	46	3977	237

Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Eingliederungshilfe (Stand 31.12.2018)

Kommune	Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung		
	Einrichtungen Plätze		
Neuss	7	228	
Grevenbroich	4	122	
Dormagen	1	30	
Kaarst	1	30	
Meerbusch	3	61	
Korschenbroich	-	-	
Jüchen	5	70	
Rommerskirchen	-	-	
Gesamt	20	541	

Kommune	Einrichtungen für Menschen mit psychischen Behinderungen und / oder Suchterkrankungen		
	Einrichtungen	Plätze	
Neuss	12	172	
Grevenbroich	3	86	
Dormagen	3	58	
Kaarst	2	33	
Meerbusch	-	-	
Korschenbroich	1	16	
Jüchen	-	-	
Rommerskirchen	-	-	
Gesamt	21	365	

Prüfverfahren in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Wegen des umfassenden Schutzbedürfnisses der Nutzer in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sieht der Gesetzgeber auch eine Reihe von Anforderungen vor, die jeder Leistungsanbieter zu erfüllen hat. Im Verhältnis zu den weiteren Angebotsformen, die in den Geltungsbereich des WTG fallen, sind für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot speziell die Anforderungen an die Wohnqualität und an das vorzuhaltende Personal sowie an die Mitwirkung und Mitbestimmung der in diesen Einrichtungen lebenden und betreuten Menschen die Anforderungen recht hoch.

Die WTG-Behörde überprüft die vollstationären Einrichtungen mindestens einmal im Jahr, wobei der Turnus nach ihrem Ermessen auf zwei Jahre verlängert werden kann, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Unabhängig davon muss die WTG-Behörde jederzeit eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht eingehalten werden; in der Regel bei Beschwerden (sog. Anlassprüfungen).

Für die regelmäßig vorzunehmenden Prüfungen hat das MAGS (früher MGEPA) den WTG-Behörden einen Rahmenprüfkatalog an die Hand gegeben, der landesweit als einheitliches Prüfinstrument während der Prüfungen genutzt werden soll.

Im Berichtsjahr 2017 hat die WTG-Behörde in den vollstationären Pflegeeinrichtungen 26 Regelprüfungen durchgeführt. Außerdem kamen 30 Prüfungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe hinzu. Der gesetzliche Prüfauftrag für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot konnte somit in diesem Jahr unter Berücksichtigung der bereits 2016 durchgeführten Prüfungen vollständig erfüllt werden, obwohl in den vollstationären Pflegeeinrichtungen noch zusätzlich 25 Anlassprüfungen und in den Einrichtungen der Behindertenhilfe zwei Anlassprüfungen durchgeführt werden mussten.

Im Folgejahr 2018 reduzierte sich die Zahl der durchgeführten Regelprüfungen aufgrund der hohen Zahl der "mangelfreien" Ergebnisse in 2017 und der damit verbundenen möglichen Ausdehnung des Prüfrhythmus auf zwei Jahre recht deutlich. So wurden 21 vollstationäre Pflegeeinrichtungen und 16 Einrichtungen der Eingliederungshilfe regelhaft überprüft. Hinzu kamen zwei Anlassprüfungen im Bereich der Eingliederungshilfe sowie die hohe Zahl von über 30 Anlassprüfungen in der Altenpflege.

Zu den Anlassprüfungen sei gesagt, dass diese meistens nicht mit dem gleichen zeitlichen Umfang wie eine Regelprüfung durchgeführt werden, da meist lediglich der Beschwerdegrund beleuchtet wird, z. B. durch Kontrollen der Dienstpläne oder Auswertung der Personalstruktur, aber auch durch Einzelfallprüfungen im Bereich der pflegerischen Versorgung sowie der Pflegeplanung und Pflegedokumentation.

Teilweise konnte man eingehende Beschwerden auch während der Regelprüfungen abarbeiten oder auch die gute Zusammenarbeit mit dem MDK nutzen, um in Einzelfällen anlassbezogene Prüfungen durch diese Prüfinstanz durchführen zu lassen.

Im Nachgang zu den Regelprüfungen ist von der WTG-Behörde ein Prüfbericht zu verfassen, in welchem dem Leistungsanbieter die festgestellten Mängel mitgeteilt und Handlungsempfehlungen zur Mängelbeseitigung gegeben werden. Je nach Schwere der Mängel werden mit dem Prüfbericht auch Anordnungen erlassen, denen der Leistungsanbieter zur Abstellung der Mängel Folge zu leisten hat. Außerdem muss die WTG-Behörde nach jeder Prüfung einen Ergebnisbericht erstellen, der auf der Website des Rhein-Kreises Neuss für jedermann einsehbar ist. Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte bedeutet einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für die WTG-Behörde, da hierbei zusätzliche Arbeitsschritte anfallen. Insbesondere müssen die festgestellten Mängel eingestuft und bewertet werden. Außerdem muss ein formelles Anhörungsverfahren durchgeführt werden und die Berichte sind regelmäßig zu aktualisieren.

(Die Ergebnisberichte findet man im Internet unter folgendem Link:

http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/heim-pflege/pruefberichte-heimaufsicht-wtg-behoerde/index.html)

Übersicht der durchgeführten Prüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Art der Prüfung	2017	2018
Regelprüfung im Bereich	26	21
Pflege		
Regelprüfung im Bereich	30	16
Eingliederungshilfe		
Regelprüfung Spezial	1	2
Anlassprüfung im Bereich	25	32
Pflege		
Anlassprüfung im Bereich	2	2
Eingliederungshilfe		
Gesamt	84	73

Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

In den beiden Berichtsjahren ist eine Vielzahl an Beschwerden bei der WTG-Behörde eingegangen. Häufig wurden in einer Beschwerde mehrere Punkte aufgeführt. Insbesondere die Punkte der mangelnden Personalausstattung und der fehlerhaften Personaleinsatzplanung wurden oftmals mit Mängeln in der Pflege verknüpft.

Von den Beschwerden im Jahr 2017 waren lediglich 16 von 46 vollstationäre Pflegeeinrichtungen betroffen und im Jahr 2018 waren es 18 von 46 Häusern. Insgesamt gingen in den beiden Berichtsjahren Beschwerden über 21 von 46 Einrichtungen bei der WTG-Behörde ein, wovon 10 Häuser lediglich eine Beschwerde vorzuweisen hatten. Das bedeutet, dass der WTG-Behörde aus den weiteren 25 Einrichtungen keine negativen Feststellungen durch Nutzer, Angehörige oder Mitarbeiter angezeigt worden sind und alle Beteiligten dort mit der geleisteten Arbeit überwiegend zufrieden waren und aufgetretene Probleme im direkten Kontakt erörtert und gelöst werden konnten. Die Zahl der Einrichtungen, über die Beschwerden eingegangen sind, war damit gegenüber dem Berichtszeitraum 2015/2016 weiter rückläufig. In der weit überwiegenden Zahl deutet die geringe Beschwerdequote auf gefestigte Strukturen in den Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet hin.

Insgesamt konnte in den beiden Berichtsjahren eine hohe Zahl an Beschwerden festgestellt werden, die sich mehrheitlich auf Einrichtungen beschränkten, deren Personalausstattung problematisch war. Dies hängt auch mit der Personalknappheit auf dem Pflegemarkt zusammen. Da in solchen Fällen immer wieder freiwillige Belegungsverzichte der Betreiber und in Einzelfällen auch ein ordnungsbehördlicher Belegungsstopp notwendig waren, steht eine nicht geringe Zahl an Pflegeplätzen aufgrund des Fachkräftemangels im Kreisgebiet nicht für eine Belegung zur Verfügung.

Die meisten Beschwerden bezogen sich auf den Personaleinsatz und in Verbindung damit auf die pflegerische Versorgung in den Einrichtungen. Es wurden der WTG-Behörde aber auch Mängel in der Arzneimittelversorgung, in der Speisenversorgung und im Umgang mit den Bewohnern und Angehörigen gemeldet.

Der überwiegende Teil der an die WTG-Behörde herangetragenen Beschwerden war nur teilweise begründet oder im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen gänzlich unbegründet. Insbesondere bei Beschwerden über die personelle Ausstattung bestehen zwischen der subjektiven Wahrnehmung der Beschwerdeführer und den gesetzlichen Vorgaben teils große Differenzen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe gab es im Jahr 2017 drei Beschwerde über mangelnde Personalausstattung sowie schlechte pflegerische Versorgung und hygienische Aspekte. 2018 gab es zwei Beschwerden über Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Wie bereits erwähnt, wurden diese Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen auf ihre Begründetheit überprüft. In Relation zur Zahl der Einrichtungen ist die Zahl von fünf Beschwerden sehr gering. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass eine auskömmliche Personalausstattung, die in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe aufgrund der unterschiedlichen Personenkreise sichergestellt werden kann, zur Vermeidung von Problemen und Konflikten und damit letztlich zur Vermeidung von Beschwerden beiträgt.

Bestätigten sich die beklagten Mängel ganz oder teilweise, fand durch die WTG-Behörde eine Beratung des Leistungsanbieters zur Abstellung der Mängel und Verbesserung der Versorgungsqualität statt. Je nach Schwere der Mängel wurden auch Anordnungen zur Mängelbeseitigung erlassen, die der Leistungsanbieter innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen hatte. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde von der WTG-Behörde in Form von unangekündigten Besuchen in den Einrichtungen kontrolliert.

Überwachung der Personalstruktur in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Die WTG-Behörde überwacht die Personalstruktur in den einzelnen Einrichtungen in regelmäßigen Abständen sowie im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden WTG-Prüfungen. Mindestens einmal jährlich müssen alle Seniorenpflegeeinrichtungen ihre Personalstruktur der WTG-Behörde schriftlich melden. Werden die Anforderungen nach dem Gesetz nicht eingehalten, ist eine quartalsweise Meldung erforderlich. Einige Einrichtungen mussten bei der Feststellung weiterer wesentlicher Mängel, z. B. in der direkten Pflege der Bewohner, ihre Personaldaten in noch engmaschigeren Abständen vorlegen.

Für das Berichtsjahr 2017 ergaben sich daher 112 gesonderte Überprüfungen der Personalstruktur. Im Berichtsjahr 2018 wurden 115 Prüfungen der Personalstruktur durchgeführt. Hinzu kamen noch die Überprüfungen der Personalstruktur während der regelmäßigen und anlassbezogenen Kontrollen der WTG-Behörde.

Durch diese engmaschigen Kontrollen können negative Entwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Außerdem kann die Umsetzung behördlicher Anordnungen kontrolliert werden. In den entsprechenden Einrichtungen werden zum Beispiel auch unangekündigt die Dienstpläne kontrolliert, um sicherzustellen, dass die Versorgung der Nutzer angemessen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgen kann.

In fünf Fällen haben die Einrichtungsbetreiber nach Feststellungen der WTG-Behörde und entsprechenden Absprachen einen freiwilligen Aufnahmeverzicht erklärt. In weiteren drei Fällen

hat die WTG-Behörde einen Belegungsstopp durch ordnungsbehördliche Verfügung erlassen, da dies aufgrund der Umstände des Einzelfalles notwendig war.

Zu den weiteren Tätigkeiten der WTG-Behörde gehört auch die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Leitungskräfte in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Um die Eignung zu überprüfen, haben die Leistungsanbieter bestimmte Unterlagen einzureichen, insbesondere die Berufsurkunde und ein amtliches Führungszeugnis. Außerdem wird ein zeitnahes gemeinsames Gespräch angestrebt, um sich gegenseitig bekanntmachen zu können.

Im Jahr 2017 wurden 16 neue Pflegedienstleitungen und 4 neue Einrichtungsleitungen bei der WTG-Behörde gemeldet. 2018 waren es 8 Pflegedienstleitungen und 7 Einrichtungsleitungen.

Übersicht der eingegangenen Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Pflege in den Jahren 2017 und 2018

Beschwerdeaspekte auf Basis des Rahmenprüfkataloges	2017	2018
Kategorie 1: Qualitätsma-	0	0
nagement		
Kategorie 2: Personelle Aus-	27	22
stattung		
Personalausstattung	17	10
Personaleinsatzplanung	10	12
Kategorie 3: Wohnqualität	8	8
Hygiene	6	3
Umbau	2	0
Bauliche Mängel	0	2
Diebstahl	0	1
Lärmbelästigung	0	1
Überschreitung der Kurzzeit-	0	1
pflegeplätze		
Kategorie 4: Hauswirt-	2	3
schaftliche Versorgung		
Speisenqualität	2	3
Eingeschränkte Wählbarkeit	0	0
des Ortes der Mahlzeitein-		
nahme		
Kategorie 5: Gemein-	2	1
schaftsleben und Alltagsge-		
staltung		
unrechtmäßiges Besuchs-	2	1
verbot		
Kategorie 6: Pflege und so-	30	29
ziale Betreuung		

direkte Pflege (Pflegezu- stand)	15	11
Pflegeplanung	2	3
Wundversorgung	0	3
Anwendung freiheitsentzie-	0	0
hender Maßnahmen		
Arzneimittelversorgung	3	4
Sterbebegleitung	1	0
Mobilisierung von Nutzern	1	0
Sturzprophylaxe	0	0
Einsatz / Bereitstellung von	1	1
Pflegehilfsmitteln		
Umgang von Mitarbeitern	1	0
mit Nutzern und Angehöri-		
gen		
Mangelnde Absprache zwi-	2	1
schen Personal und Angehö-		
rigen		
Kommunikation mit Ärzten	0	2
Einschränkung der freien	0	1
Arztwahl		
Organisation von Terminen	2	1
(Arztbesuche, Fußpflege,		
usw.)		
Nutzer mit Weglauftenden-	2	2
zen		
Kategorie 7: Kundeninfor-	2	4
mation, Beratung, Mitwir-		
kung und Mitbestimmung Unzureichende Information	2	1
vor Einzug / mangelnde Ab-	2	1
sprache		
Taschengeldverwaltung	1	1
Heimkostenabrechnung	3	2
Gesamt	75	67
Gesaint	, ,	0/

Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass im Berichtszeitraum keine Beschwerde über die Anwendung oder Unterlassung freiheitsentziehender / freiheitsbeschränkender Maßnahmen bei der WTG-Behörde eingegangen ist. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen gemäß den Vorgaben des WTG von allen Einrichtungen konzeptionell zu beschreiben ist. Dadurch mussten sich alle Einrichtungen eingehend mit der Thematik beschäftigen. Die meisten Einrichtungen im Kreisgebiet sind dabei den Grundgedanken des "Werdenfelser Weges" gefolgt und verzichten seither auf die Anwendung freiheitsentziehender oder freiheitsbeschränkender Maßnahmen. Wesentliche Grundlage für diesen Paradigmenwechsel war ein neues Denken bei allen in der Pflege tätigen Kräften, was nur durch die konzeptionelle Arbeit möglich geworden ist. In der Praxis werden heute häufig Fallgespräche mit den Bewohnern, Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern geführt,

in denen Alternativen zu freiheitsentziehenden / freiheitsbeschränkenden Maßnahme vorgestellt, diskutiert und miteinander vereinbart werden.

Sofern bei Bewohnern trotz Ausschöpfung vorhandener Alternativen doch freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen angewandt werden mussten, was sich im Rahmen der derzeitigen Strukturen in der Praxis nie völlig vermeiden lassen wird, lagen bei den Überprüfungen durch die WTG-Behörde die hierfür jeweils notwendigen richterlichen Beschlüsse des zuständigen Amtsgerichts vor.

2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Als relativ neue Angebotsform fallen auch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

- 1. die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen rechtlich voneinander unabhängig sind und
- 2. die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre Vertreterinnen und Vertreter mindestens
- a) bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter frei sind,
- b) das Hausrecht ausüben,
- c) die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,
- d) die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und
- e) die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Zudem dürfen neue Nutzerinnen und Nutzer unbeschadet der zivilrechtlichen Befugnisse der Vermieterin oder des Vermieters nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden. Entscheidungen, die die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter mehrheitlich treffen, schließen die Annahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht aus. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen aber auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Sofern Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter bei der Gründung einer Wohngemeinschaft bestimmend mitwirken, ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nur dann gegeben, wenn nach Abschluss der Gründungsphase die unter Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet bei fehlender rechtlicher Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen oder wenn die Kriterien der Selbstverantwortung nicht erfüllt sind.

In den beiden Berichtsjahren hat das WTG-Team weitere Erfahrungen mit Wohngemeinschafen sammeln können.

Im Bereich der Eingliederungshilfe konnten einige ursprünglich als anbieterverantwortet eingestufte Wohngemeinschaften nach erfolgter Prüfung und anschließenden Gesprächen in selbstverantwortete Wohngemeinschaften umgewandelt werden.

Immer populärer werden auch Beatmungs- und Intensivpflege-Wohngemeinschaften. Derzeit werden drei Wohngemeinschaften für diesen besonders hilfe- und schutzbedürftigen Personenkreis im Kreisgebiet betrieben. In allen ist die fachgerechte Versorgung der Bewohner gewährleistet, in zwei Wohngemeinschaften ist die WTG-Behörde in den Berichtsjahren allerdings auch einige Male sowohl wegen baulicher als auch organisatorischer Probleme häufig vor Ort gewesen und hat diese Wohngemeinschaften engmaschig begleitet, beraten und kontrolliert.

Die Wohn- und Betreuungsform der Wohngemeinschaft kann insgesamt als willkommene Alternative zu vollstationären Plätzen angesehen werden, insbesondere für spezielle Personenkreise, jedoch ist aufgrund der teils noch unklaren Rechtslage und mangelnder Erfahrungswerte ein erhöhter Arbeitsaufwand der WTG-Behörde durch Kontrolle, Beratung und Begleitung der Betreiber geboten.

Übersicht Wohngemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)

Kommune	selbstverantwortete Wohngemeinschaften (WGs / Plätze)			
	Demenz	Demenz Intensiv- und Be- Eingli		
		atmungspflege		
Neuss	1/6	-	12 / 76	
Grevenbroich	-	-	-	
Dormagen	1	-	-	
Kaarst	ı	-	6/37	
Meerbusch	1/7	-	1/6	
Korschenbroich	1	-	1/8	
Jüchen	1	-	3 / 14	
Rommerskirchen	-	-	-	
Gesamt	2 / 13	0	23 / 141	

Kommune	anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (WGs / Plätze)			
	Demenz	Demenz Intensiv- und Be- Eingliederungshilfe		
		atmungspflege		
Neuss	-	1/3	ı	
Grevenbroich	-	-	ı	
Dormagen	1/8	1/6	ı	
Kaarst	-	-	1	
Meerbusch	-	-	ı	
Korschenbroich	-	-	ı	
Jüchen	-	1/8	i	
Rommerskirchen	-	-	-	
Gesamt	1/8	3 / 17	-	

Prüfverfahren in selbstverantworteten Wohngemeinschaften

Der mit selbstverantworteten Wohngemeinschaften in erster Linie verfolgte Zweck ist es, dass die Nutzer dieser Wohnform den Alltag und das gemeinsame Leben selbst verwalten und gestalten können. Die Gestaltung und das Zusammenleben der Nutzer sind nicht von Entscheidungen Dritter abhängig. Im Mittelpunkt steht vielmehr die Verwirklichung der eigenen Bedürfnisse und Wünsche. Aufgrund dieses besonderen häuslichen Charakters in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft soll ordnungsrechtlich im Hinblick auf die Anforderungen keine andere Behandlung erfolgen, als bei Personen, die in der eigenen Häuslichkeit leben und dort ambulant betreut werden. Ordnungsrechtliche Anforderungen gelten daher nur für die Leistungsanbieter, die in der Wohngemeinschaft ambulante Leistungen erbringen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist insoweit eröffnet, als die Nutzer von selbstverantworteten Wohngemeinschaft ein Recht auf Information und Beratung gegenüber der WTG-Behörde haben.

Um sicherzustellen, dass es sich auch tatsächlich um selbstverantwortete Wohngemeinschaften handelt, lässt sich die WTG-Behörde in einem Turnus von zwei Jahren jeweils von den Nutzern bescheinigen, dass die Voraussetzungen der Selbstverantwortung vorliegen.

Prüfverfahren in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften

In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften prüft die WTG-Behörde genauso wie bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot durch Regel- und Anlassprüfungen, ob die Leistungsanbieter die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Die Regelprüfungen sollen ebenfalls einmal jährlich stattfinden, können bei entsprechendem Prüfergebnis aber auch auf zwei Jahre erweitert werden. Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gelten nicht alle an die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot gestellten Anforderungen. Ziel ist es, dadurch die Entwicklung solcher Wohnformen zu fördern. Durch eine Anpassung der Anforderungen wird eine stärkere Orientierung an den tatsächlichen Bedürfnissen und Wünsche der betreuten Menschen ermöglicht. Dementsprechend wurde auch der Rahmenprüfkatalog für anbieterverantwortete Wohngemeinschaft an das abgestufte Anforderungsprofil angepasst.

Da im Bereich der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mittlerweile auch viele Intensivpflege- und Beatmungspatienten versorgt werden, werden hier noch spezifische Anforderungen an die Pflegekräfte gestellt, da das Personal im Umgang mit Beatmungs- und Sauerstoffgeräten sowie Trachealkanülen besonders geschult sein muss.

Da sich die Veröffentlichung des Rahmenprüfkataloges durch das zuständige Ministerium für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften bis ins Jahr 2016 verzögerte, konnten in den beiden vorangegangen Berichtsjahren 2015 und 2016 keine Regelprüfungen durchgeführt.

Im Jahr 2017 wurden die Prüfungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften aufgenommen und fünf Prüfungen durchgeführt. 2018 waren es derer drei.

Aufgrund von eingegangenen Beschwerden hinsichtlich der Privat- und Intimsphäre von Nutzern sowie der Wohnqualität in zwei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften wurde hier zusätzlich in beiden Jahren jeweils noch eine Anlassprüfung durchgeführt.

3. Angebote des Servicewohnens

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist, die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters aber frei wählbar sind.

Da durch die Vertragskonstellationen in Angeboten des Servicewohnens aufgrund der freien Wählbarkeit der Zusatzleistungen der Schutzzweck des WTG nur in geringem Maße tangiert ist, stellt das Gesetz an die Gestaltung der Angebote keine besonderen Anforderungen. Es sieht lediglich eine Melde- bzw. Anzeigepflicht vor, um der WTG-Behörde einen vollständigen Überblick über alle im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Angebote zu sichern und eine Überprüfung zu ermöglichen, ob – etwa bei fehlender Abschlussfreiheit für weitere Zusatzleistungen – statt eines Angebots des Servicewohnens vielleicht doch ein anderer Angebotstyp nach dem WTG vorliegt.

Im Bereich des Servicewohnens sind in den beiden Berichtsjahren keinerlei Beschwerden bei der WTG-Behörde eingegangen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die Nutzer dieser Wohn- und Betreuungsform, wie bereits oben erwähnt, strukturell sehr unabhängig sind und das Leben in diesen Wohnformen eigentlich mit dem Leben in der privaten Häuslichkeit gleichzusetzen ist. Ob die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Sonderordnungsbehörde auf Grundlage des WTG für diesen Einrichtungstyp dauerhaft notwendig ist, wird seitens des Rhein-Kreises Neuss bezweifelt.

Übersicht Servicewohnen im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)

Kommune	Angebote Plätze / Apartments		
Neuss	4	30	
Grevenbroich	3	55	
Dormagen	2	41	
Kaarst	2	43	
Meerbusch	4	179	
Korschenbroich	1	17	
Jüchen	2	62	
Rommerskirchen	1	36	
Gesamt	19	463	

4. Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen.

Die Einbeziehung der ambulanten Dienste war deshalb erforderlich, da sie auch in den Angebotsformen der Wohngemeinschaften und des Servicewohnens relevante Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen. Außerdem haben die von den ambulanten Diensten in der eigenen Häuslichkeit betreuten Menschen mit der Einbeziehung der ambulanten Dienste in das WTG die Möglichkeit, einen verbesserten ordnungsrechtlichen Schutz zu beanspruchen.

Generell haben ambulante Dienste lediglich eine Anzeige- und Meldepflicht gegenüber der WTG-Behörde. Dieser Anzeigepflicht mussten alle ambulanten Dienste im Kreisgebiet nach Inkrafttreten des GEPA NRW bis zum 30.06.2015 nachkommen, was für die WTG-Behörde einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeutete. Ambulante Dienste, die erst nach Inkrafttreten des WTG gegründet wurden, haben die Anzeige - genauso wie alle anderen Anbieter von Wohn- und Betreuungsleistungen auch - mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der WTG-Behörde anzuzeigen.

Liegt der WTG-Behörde eine Beschwerde über einen ambulanten Dienst vor, der Leistungen in Angeboten des Servicewohnens oder in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbringt, hat die WTG-Behörde ein nachrangiges Prüfrecht in Abstimmung mit dem Landesverband der Pflegekassen und dem MDK. Außerdem kann die WTG-Behörde an Stelle der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde tätig werden, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für einen Nutzer abzuwehren, sofern ambulante Dienste ihre Leistungen außerhalb der selbstverantworteten Wohngemeinschaften oder den Angeboten des Servicewohnens , also in der privaten Häuslichkeit, erbringen.

Der Rhein-Kreis Neuss hat im Berichtszeitraum keinerlei Beschwerden über ambulante Dienste erhalten, die Tätigkeiten auf Grundlage des WTG beschränkten sich auf reine bürokratische Arbeiten.

Übersicht Ambulante Diens	ste im Rhein-Kreis I	Neuss (Stand	31.12.2018)
---------------------------	----------------------	--------------	-------------

Kommune	Dezember 2016	Dezember 2018		
Neuss	26	26		
Grevenbroich	9	9		
Dormagen	7	6		
Kaarst	5	5		
Meerbusch	7	7		
Korschenbroich	4	6		
Jüchen	2	2		
Rommerskirchen	2	2		
Gesamt	62	63		

5. Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen wird von der WTG-Behörde anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

In diesen beiden Berichtsjahren wurden erstmalig seit den Zeiten des Heimgesetzes bzw. des WTG wieder Regelprüfungen in den Gasteinrichtungen des Kreisgebietes durchgeführt. Im Jahr 2017 wurden die zwei Hospize sowie neun Tagespflegeeinrichtungen geprüft. 2018 fanden in drei Tagespflegeeinrichtungen statt.

Der MDK prüft die Tagespflegeeinrichtungen zudem im Jahresrhythmus und teilt der WTG-Behörde die Ergebnisse mit. Bislang gab es bei den Gasteinrichtungen keinen Grund behördlich tätig zu werden, da die Prüfergebnisse durchweg positiv ausfielen.

Die fünf in den Berichtsjahren neu in Betrieb genommenen Tagespflegeeinrichtungen wurden in der Bauphase durch die WTG-Behörde begleitet.

Im Rahmen der Mitwirkung und Mitbestimmung wurden durch die WTG-Behörde außerdem Vertrauenspersonen bestellt, die von den einzelnen Einrichtungen vorgeschlagen und in einem persönlichen Gespräch mit der WTG-Behörde auf ihre persönliche Eignung geprüft wurden.

Übersicht Gasteinrichtungen(Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)

Kommune	2016			2018		
	Tagespflege	Hospize	Kurzzeit	Tagespflege	Hospize	Kurzzeit
	Einrichtun-					
	gen / Gäste					
Neuss	4 / 70	1/10	1/ 10	4 / 70	1/10	1/10
Grevenbroich	1 / 14	0	0	2 / 28	0	0
Dormagen	1/12	0	0	2 / 28	0	0
Kaarst	1/ 15	1/8	0	2/31	1/8	0
Meerbusch	2 / 26	0	0	2 / 26	0	0
Korschen-	0	0	0	2/33	0	0
broich						
Jüchen	2 / 28	0	0	2 / 28	0	0
Rommerskir-	1 / 12	0	0	1 / 12	0	0
chen						
Gesamt	12 / 177	2 / 18	1 / 10	17 / 256	2 / 18	1 / 10

Mitwirkung und Mitbestimmung

Im Rahmen der Evaluation des WTG wurden auch die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Nutzer der einzelnen Leistungsangebote gestärkt. So wird es ihnen ermöglicht, wirksamen Einfluss auf die Dinge zu nehmen, die ihren Alltag ausmachen.

Unter Mitwirkung versteht man hierbei ein Informations- und Anhörungsrecht. Die Mitwirkung bezieht sich auf alle Gegenstände, die für das Leben der Nutzer von Bedeutung sind. Zum Beispiel bei Vertragsänderungen, Änderung der Kostensätze oder geplanten Umbaumaßnahmen sind die Nutzer vorher zu informieren und anzuhören.

Die für den Alltag der Nutzer wesentlichen Fragen der Verpflegung, der Freizeitgestaltung oder der Hausordnung unterliegen der Mitbestimmung. Der Gesetzgeber gewährleistet den Nutzern dadurch in diesen Bereichen ein hohes Maß an Entscheidungsbefugnissen.

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot werden die Interessen der Nutzer durch einen Beirat vertreten, der unter Beachtung des gesetzlich geregelten Wahlverfahrens von den in der Einrichtung lebenden Nutzern gewählt wird. Kann kein Beirat gewählt werden, bestellt die WTG-Behörde ein sog. Vertretungsgremium, welches sich aus Angehörigen und / oder gesetzlichen Betreuern zusammensetzt und über die gleichen Rechte verfügt wie der Beirat. Ein solches Vertretungsgremium kommt vornehmlich in Einrichtungen zustande, in denen demenziell veränderte Menschen leben, die ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte nicht mehr selbstständig wahrnehmen können. Hier wäre das Memory-Zentrum zu nennen, welches sich auf Menschen mit demenziellen Veränderungen spezialisiert hat.

Kann auch ein Vertretungsgremium nicht gebildet werden, bestellt die WTG-Behörde eine Vertrauensperson, die die Rechte der Nutzer vertritt. Diese Variante wurde für die weiteren beiden Demenzeinrichtungen im Kreisgebiet (Johanniter-Haus Kaarst, Haus Timon Korschenbroich) gewählt.

Eine Vertrauensperson ist durch die zuständige Behörde auch für Gasteinrichtungen zu bestellen. In den beiden Berichtsjahren wurden für sieben Tagespflegeeinrichtungen Vertrauenspersonen bestellt. Vorab fand jeweils ein gemeinsames Gespräch statt, in dem die WTG-Behörde sich von der persönlichen Eignung der durch die Einrichtung vorgeschlagenen Vertrauensperson überzeugte und ihr gleichzeitig die mit diesem Ehrenamt verbundenen Rechte und Pflichten erläuterte.

Bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften werden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte durch eine Nutzerversammlung wahrgenommen, die sich für gewöhnlich aus allen in der jeweiligen Wohngemeinschaft lebenden Personen bildet.

Fazit und Ausblick

Das Wohn- und Teilhabegesetz soll im Jahr 2019 erneut novelliert werden. Das Land hat dar- über hinaus das von Herrn Prof. Klie geführte AGP Institut für Sozialforschung damit beauftragt, die Wirksamkeit und Praxistauglichkeit des WTG zu überprüfen. Die WTG-Behörden aus NRW sollen durch eine Umfrage an dieser interessanten Aufgabe beteiligt werden. Auf diese Ergebnisse darf man gespannt sein. Hierzu ein Beispiel: Der Rhein-Kreis Neuss hat stets Kritik daran geübt, dass im Wohn- und Teilhabegesetz eine Zuständigkeit für die ambulanten Pflegedienste installiert wird, die sich auf eine reine Meldepflicht beschränkt und somit lediglich bürokratischen Aufwand verursacht. Es zeigt sich in der Praxis, dass keinerlei Beschwerden über ambulante Dienste beim Rhein-Kreis Neuss ankommen, höchstens im Zusammenhang mit ambulanten Wohnformen. Es ist zu hoffen, dass die Auswertung von Herrn Prof. Klie diese Feststellung des Rhein-Kreises Neuss bestätigt.

Auch die Prüfergebnisse in den Gasteinrichtungen zeigen, dass die WTG-Behörde nur bedingt das richtige Instrument für die Überwachung von Betreuungsformen, wie z. B. der Tagespflege, ist. Hier reichen die regelmäßigen Prüfungen durch den MDK aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss vollkommen aus. Die Gäste einer Tagespflege befinden sich nicht in dem gleichen Abhängigkeitsverhältnis wie die Bewohnerinnen und Bewohner einer vollstationären Einrichtung. Ist die Qualität der Tagespflege schlecht, bleiben die Kunden aus, und die Einrichtung wird sich am Markt nicht behaupten. Der Auszug aus einer personell unterbesetzten Pflegeeinrichtung fällt hingegen den betroffenen Menschen und ihren Angehörigen – aus nachvollziehbaren Gründen - ausgesprochen schwer.

Die Kräfte der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen sollten daher auf die Einrichtungen konzentriert werden, in denen eine regelmäßige Präsenz sinnvoll oder sogar notwendig ist, um eine angemessene Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen.

Selbstverständlich wird der Rhein-Kreis Neuss seine wichtige Aufgabe als Garant für die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer aller Einrichtungen im Sinne des WTG weiterhin gewissenhaft und gemäß des geltendes Rechtes ausüben. Trotz des ordnungsbehördlichen Charakters des WTG wird dabei der Schwerpunkt der Arbeit weiterhin auf der Beratung der verantwortlichen Kräfte in den Einrichtungen liegen, denn hierdurch lassen sich Probleme oft lösen, bevor sie überhaupt entstehen.

Impressum:

Rhein-Kreis Neuss WTG-Behörde Lindenstraße 2-6 41515 Grevenbroich Telefon: 02181 601-5030 wtg@rhein-kreis-neuss.de

www.rhein-kreis-neuss.de





www.facebook.com/ rheinkreisneuss



www.twitter.com/ rheinkreisneuss

Titelfoto: Getty Images 33/2019